

Gemeinde Dabel

Vorlage - Nr.: BV-758/2019
Datum: 16.07.2019
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
25.07.2019 Gemeindevertretung Dabel

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Zentrale Dienste

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dabel beschließt die vorliegende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabel.

Begründung:

In der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabel werden die Änderungen zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung entsprechend der EntschVO M-V vom 06.06.2019 (GVOBL. M-V 2019, S. 192) geregelt.

Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt 1.200,00 €, für den 1. stellvertretenden Bürgermeister 240,00 € (20 % der Entschädigung des Bürgermeisters) und für den 2. stellvertretenden Bürgermeister 120,00 € (10 % der Entschädigung des Bürgermeisters).

Für die Gemeindevertreter, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, sieht die Entschädigungsverordnung einen Sockelbetrag in Höhe von 30,00 €/Monat vor.

Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wurde in der neuen EntschVO nicht geändert. Bei den Aufwandsentschädigungen handelt es sich um Höchstbeträge.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen:

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.07.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dabel vom 06.11.2014, zuletzt geändert mit Satzung vom 30.04.2019, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 – Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200,00 €.
Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:
 - der 1. Stellvertreter 240,00 €
 - der 2. Stellvertreter 120,00 €Bei Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch einen stellvertretenden Bürgermeister erhält dieser nach 3 Monaten die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld für den Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30,00 €.
Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden sowie an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Ausschusssitzungen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
Absatz 3 Satz 2 gilt auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.
- (4) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (6) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

Artikel Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dabel, den

Jörg Neumann
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt.

Die vorstehende Satzung vom wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. vom öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.